

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 1-3, 6, sowie 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383 ff) und der §§ 1-4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl LSA Nr. 28/2008 S.452)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Südharz erhebt Steuern für folgende, im Gemeindegebiet durchgeführte Vergnügungen:

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2 und 3 erfasst.
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten(LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbank unterliegen
2. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Darts, Billardtische, Kegel- u. Bowlingbahnen
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
2. Im Rang nach 1. ist Steuerschuldner:
 - der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 - der oder die Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1
3. Für die Steuerschuld haftet der Steuerschuldner. Sofern es sich bei dem Steuerschuldner um eine juristische Person handelt, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4 Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Bei dem Betrieb von den unter § 1 genannten Geräten entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das jeweilige Geräte in Betrieb genommen wird.
2. Die Steuerpflicht endet bei diesen Geräten mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Betrieb des jeweiligen Gerätes eingestellt wird.

§ 6 Erhebungsform

Die Gemeinde Südharz erhebt eine Vergnügungssteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 Bemessungsgrundlage

1. Die Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis.
2. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse(inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

4. Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
5. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 9 Steuersätze

1. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 8 Abs.2 und 3 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Einspielergebnisses.
2. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 8 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 8 V. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 60,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 35,00 €
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können 200,00 €
 - e) elektronisch multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Südharz vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
2. Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des §150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
3. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Südharz die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
Dabei kann Sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

1. Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung (Steueranmeldung) die errechnete Steuer an die zuständige Kasse der Gemeinde Südharz innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats der Gemeinde anzuzeigen.

Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder die sonstigen, den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

Die Anzeigepflicht gilt bei jeder, den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueran- bzw. -abmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO durchzuführen.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Anzeigepflicht nach § 12,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nach § 10

zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Südharz gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stelle der Gemeinde Südharz erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2010 in Kraft.

Südharz, den *26.01.2010*

Rettig
Bürgermeister

